

II— 2771 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.: 11.633/51- I 1/77**

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1977 08 25

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat

1323/AB

Dr. Busek und Genossen (ÖVP), Nr. 1348/J,
vom 4. Juli 1977, betreffend Expertengutachten 1977-08-31
und Forschungsaufträge im Jahre 1976

zu 1348/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. Busek und Genossen (ÖVP), Nr. 1348/J,
betreffend Expertengutachten und Forschungsaufträge im
Jahre 1976, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage
Nr. 184/J wurden Zielsetzungen und Vorgangsweise bei der
Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten detail-
liert dargestellt und die bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien
für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten,
die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbereitet und von
der Bundesregierung beschlossen wurden, beigelegt. Die sach-
lichen Zielsetzungen für die Vergabe von Forschungsaufträgen
und Expertengutachten können den jährlichen Berichten der
Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des
Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967 sowie den
verschiedenen sektoralen Konzeptionen entnommen werden.

Im Sinne der angestrebten, vollständigen Offenlegung der
Vorgangsweise bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und
Expertengutachten werden seit 1974 experimentell Forschungs-
aufträge, Expertengutachten und Forschungsförderungen von
Bundesdienststellen zentral erfaßt und seit 1-975 in Form
eines jährlichen Katalogs der Forschungsförderungen und

Forschungsaufträge ausgedruckt. Der Katalog 1976 war dem Bericht 1977 der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes beigeschlossen. Der Umfang des Katalogs geht über den beispielsweise vom Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland publizierten Förderungskatalog hinaus, da er auch die in den jeweiligen Jahren ausbezahlten Beträge enthält und nicht nur ein Ressort, sondern sämtliche Bundesdienststellen umfaßt.

Der Katalog wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 21. Juni 1977 diskutiert und auch auf die wesentlich detaillierteren Quartalsausdrucke hingewiesen. Mit Erstaunen muß daher die Darstellung in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage zur Kenntnis genommen werden, wonach "in dieser Faktendokumentation wesentliche Angaben aus dem Erhebungsbogen fehlen."

Weiters darf wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergehenden Anfrage nochmals festgehalten werden, daß die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlagen bundeseinheitlicher Richtlinien erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten ebenso wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung bestehen nicht. Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt für den Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beantwortet:

Zu den Fragen 1. und 2.:

Wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergegangenen parlamentarischen Anfrage festgestellt wurde, gelten für die

Vergabe von Expertengutachten oder Forschungsaufträgen gemäß den bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-Norm A 2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Die Ö-NORM 2050 sieht die Vergebung im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergebung vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in der eine freihändige Vergabe empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-NORM 2050 vom 30. März 1957, so fallen auch Forschungsaufträge und Expertengutachten darunter. Im besonderen sei noch auf Punkt 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der Ö-NORM 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene und unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM 2050 eine freihändige Vergebung vorgesehen. Demgemäß darf festgestellt werden, daß gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach der Ö-NORM 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall, sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt bzw. anzuwenden sein, wo einzelne Forschungsaufträge oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in diesem Zusammenhang aber nochmals festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungsökonomischen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird, umso mehr als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

Die zur Frage 4. genannte Forschungsaufträge eignen sich nicht zur öffentlichen Ausschreibung, da für ihre Bearbeitung nur bestimmte Einzelpersonen oder Institute in Frage kommen.

Zu Frage 3.:

Die Ö-NORM 2050 sieht im Punkt 4, 31 vor, daß erforderlichenfalls Sachverständige beizuziehen sind; die Begutachtung ist somit ebenfalls nicht der Regel, sondern der Ausnahmefall nach der Ö-NORM 2050. Gerade aber die Heterogenität der Materie erfordert im Forschungsbereich im zunehmenden Ausmaß die Vorbereitung der Entscheidungen durch Projektteams, Beiräten oder Einzelgutachten, für den Bereich des Expertengutachtens, das bereits ex definitione unmittelbaren Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen soll, wird es primär im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Verwaltung selbst liegen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen festzustellen.

Die personelle Zusammensetzung von Expertengruppen, Beiräten etc. wurde in mehreren parlamentarischen Anfragen ausführlich, für den Bereich meines Ressorts zuletzt in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 335/J vom 6. Mai 1976 dargestellt. Analog internationaler Praktiken wurde vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes im § 9 seiner Geschäftsordnung, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 27.2.1969 und mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 5.10.1970 unter besonderen Hinweis auf die Strafsanktion des § 29 des Forschungsförderungsgesetzes der Grundsatz der Anonymität der Fachgutachter verankert. Die Begutachtungspraxis und damit die Anonymität des Fachgutachters im Rahmen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung wurde in vielen Stellungnahmen, die innerhalb der Umfrage über Lage und Probleme der Forschung in Österreich dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugeleitet wurden, als vorbildlich anerkannt. Im Interesse des Gutachters, aber auch im Interesse des begutachteten Projektes ist dem vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes praktizierten Prinzip der Anonymität der Gutachter beizupflichten. Dieses Prinzip ist nicht nur für den nahezu ausschließlich aus

- 5 -

Mitteln des Bundes finanzierten Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung anzuerkennen, sondern überhaupt für den Bereich der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte.

Zu Frage 4.:

Auftragnehmer	Thema	Auftrags- erteilung bzw. Frist	Zwischenbericht	Abschluß
---------------	-------	-----------------------------------	-----------------	----------

Prof. Dr. Ruttner K o l i s k o Biologische Sta- tion Lunz	Auswirkung der Wild- bachverbauung im Mayr- graben auf die Nährstoff- belastung des Lunzer Sees	1976 11	1976 12	1977 12
---	--	---------	---------	---------

Lds.Reg.Ra. Dr. H. S a m p l	Untersuchung von na- türl. und künstlich ver- ursachten Eutrophierungs- anteilen am Ossiacher See	1976 11	1976 12	1977 12
---------------------------------	---	---------	---------	---------

o.Prof.Dr. P e c h l a n e r	Einfluß v.hydrographi- schem Regime und Nähr- stoffeinschwemmung auf den Restaurierungsverlauf des Fiburger Sees,	1976 11	1976 12	1977 12
---------------------------------	---	---------	---------	---------

H.G. S t a l l m a n n	Naturnaher Wasserbau und Biozönosen	1976 08	1976 12	1977 12
---------------------------	--	---------	---------	---------

o.Prof.Dr.Ing. v.d. E m d e	Systematische Wasser- güteuntersuchung Abwasseranlagen	1976 08	1976 12	Bericht liegt noch nicht vor.
--------------------------------	--	---------	---------	-------------------------------------

o.Prof.Dr.Ing. K e m m e r l i n g	Untersuchungen über wasserwirtschaftl.Aus- wirkungen bei der Ablagerung von Sonder- abfällen in Mülldepo- nien; 1.Arbeitsschritt	1976 08	1976 12
---------------------------------------	---	---------	---------

Dr.Heinrich H ä u s l e r techn. Büro f.angewandte Geologie, theoret. Geologie u. Anthropol. geologie	Ingenieurgeologische Untersuchung des Talzu- schubes am Gradenbach	1976 03	1976
--	--	---------	------

Österr.Statistisches Zentralamt	Sonderauswertung d.Indu- stri-e-u.Gewerbestatistik - Aufgliederung d.Roh- und Hilfsstoffeinsatzes d.indu- striellen und großgewerbl.Misch- futtermittelwerke	1976 02	1976 12	1976 12
------------------------------------	---	---------	---------	---------

- 6 -

BR h.c.Dipl.Ing.
Dr.Friedrich K o p fGutachten für die Behand- 1976 07
lung d.Silowabwässer vom
Standpunkt des Gewässer-
schutzes

offen

Zu Frage 5.:

Die Ergebnisse bilden die Grundlagen für die Beurteilung und Entscheidung von Fachfragen (z.B. zielführende Gewässerschutzmaßnahmen, Wechselbeziehungen verschiedener Wasserverbauungsarten zur Lebensgemeinschaft im Gewässer, wasserwirtschaftliche Auswirkungen bei der Ablagerung von Sonderabfällen in Deponien, systematische Wassergüteuntersuchung; Wildbach- und Lawinenverbauung; wirtschaftliche Landesverteidigung).

Zu Frage 6.:

Bereits durch die Vorlage des Katalogs der Forschungsförderungen und der Forschungsaufträge 1976 wurde die erforderliche Information auch für die Öffentlichkeit geschaffen und die Möglichkeit geboten, bei Interesse bei der jeweils im Katalog angeführten für das jeweilige Projekt zuständigen Ressortabteilung nähere Informationen anzusprechen. Eine generelle Publikation der Ergebnisse ist schon aus Kostengründen nicht möglich, wobei überdies festgehalten werden darf, daß seitens der ÖVP immer wieder in parlamentarischen Diskussionen eine Einschränkung der Publikationen verlangt wurde.

Der Bundesminister:
